



Per Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 21. August 2020

Revision der Stromversorgungsverordnung (Art. 8a): Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie 2050 wurde gesetzlich festgelegt, dass bis Ende 2027 überall in der Schweiz intelligente Strommesssysteme (Smart Meter) installiert werden.¹ Den Verteilnetzbetreiber*innen sowie den Endverbraucher*innen und Produzent*innen ist so der Zugang zu ihren Messdaten garantiert. In der Praxis wird dieser Zugang heute jedoch unterschiedlich gehandhabt. Deshalb wird mit dieser Revision die Stromversorgungsverordnung (StromVV; [SR 734.71](#)) dahingehend präzisiert, dass Verteilnetzbetreiber*innen künftig die Messdaten dem Endverbraucher oder der Produzentin nicht nur anzeigen (visualisieren), sondern auf Verlangen auch unentgeltlich und in einem geeigneten Datenformat zum Export zur Verfügung stellen müssen (sprich als Datenexport).

Diese Präzisierung der von Smart Metern erfassten Messdaten ist wichtiger Schritt, um die Entwicklung der dezentralen, erneuerbaren Stromproduktion und der damit verbundenen Innovationen zu ermöglichen bzw. weiterzuentwickeln. Denn Stromkonsument*innen werden immer öfter auch zu Stromproduzent*innen. Für diese ist es wichtig, dass sie möglichst umfassend, einfach und direkt auf ihre Verbrauchs- und Erzeugungsdaten zugreifen können.

Mit der Revision wird auch festgelegt, dass die Verteilnetzbetreiber*innen allenfalls notwendige Nachrüstungen der bereits installierten Smart Metern nach Inkrafttreten der Ordnungsänderung spätestens bis zum 1.4.2021 vornehmen müssen. Die damit verbundenen Kosten können sie als Netzkosten anrechnen.

¹ Art. 17a des Stromversorgungsgesetzes (StromVG; [SR 734.7](#)) sowie Art. 8a und 31e der Stromversorgungsverordnung (StromVV; [SR 734.71](#))

Die vorliegende Änderung stellt drei Punkte klar:

- 1) Erstens muss es den Endverbrauchern, Erzeugern und Speicherbetreibern **möglich sein, ihre Messdaten beim Abruf auch herunterzuladen**, also aus der so genannten lokalen Schnittstelle und dem zentralen Datenbearbeitungssystem zu exportieren. Diese Rechtsänderung orientiert sich nicht zuletzt auch an einer Branchenempfehlung des Verbandes der Schweizerischen Elektrizitätsunternehmen, nach welcher die Netznutzer*innen Anspruch auf Lieferung und Verwendung ihrer Messdaten haben ([Metering Code Schweiz](#), Technische Bestimmungen zu Messung und Messdatenbereitstellung, Ausgabe vom Oktober 2018, Ziff. 1.5).
- 2) Zweitens müssen die Verteilnetzbetreiber*innen die Messdaten **in einem international üblichen Datenformat** zur Verfügung stellen.
- 3) Drittens müssen der Datenabruf und der Datenexport **kostenlos** sein. Die beiden letztgenannten Präzisierungen decken sich mit dem, was punkto Datenzugang bereits in den Erläuterungen zur Änderung der StromVV anlässlich der Energiestrategie 2050 enthalten ist.

→ Die SP begrüsst die geplanten Änderungen in der StromVV mit Nachdruck. Wir begrüssen es sehr, dass künftig allen Endverbraucher*innen und Produzent*innen der Zugang zu ihren Messdaten garantiert wird.

Mit freundlichen Grüssen
SP Schweiz



Christian Levrat
Präsident SP Schweiz



Claudia Alpiger
Politische Fachsekretärin SP Schweiz